

# VERSORGUNGSVERTRAG

## nach § 72 SGB XI (häusliche Pflegehilfe und häusliche Betreuung)

zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

betreffend die Pflegeeinrichtung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. **Hamburg**

**IK** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

und

**den Landesverbänden der Pflegekassen in Hamburg**

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

BKK-Landesverband NORDWEST,  
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

IKK classic\*,

KNAPPSCHAFT,

sowie

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),  
BARMER,  
DAK-Gesundheit,  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,  
Handelskrankenkasse (hkk),  
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg,

im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe Hamburg.

---

\* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch die Pflegeeinrichtung gepflegt werden.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist die Pflegeeinrichtung zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in ihrem Einzugsbereich durchzuführen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme durch die Pflegebedürftigen verbunden.
- (6) Der für das Land Hamburg abgeschlossene Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI ist in der jeweils geltenden Fassung bindend.

## **§ 2 Selbständige Wirtschaftsführung der Einrichtung**

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt ihre selbständige Wirtschaftsführung im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB XI für die Dauer des Vertrages sicher.
- (2) Die Pflegeeinrichtung gilt als selbständig wirtschaftend, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungsreise

und -verantwortlichkeiten bzw. die Buchungs- und Rechnungskreise sowie die Rechnungslegung der Pflegeeinrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind; näheres regelt die Pflege-Buchführungsverordnung.

- (3) Änderungen, die Auswirkungen auf die selbständige Wirtschaftsführung der Pflegeeinrichtung haben, teilt die Pflegeeinrichtung einem Landesverband der Pflegekassen unverzüglich mit.

### § 3

#### Angabe Tarifbindung

Die auf Grundlage der von der Pflegeeinrichtung gemeldeten Angaben vom [xx.xx.xxxx](#) nach § 72 Abs. 3d SGB XI i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 bzw. nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a der Zulassungsrichtlinien des GKV-SV vom 24.01.2022 in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Versorgungsvertrages, wonach die Pflegeeinrichtung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, rechtsverbindlich erklärt,

*(Jetzt folgenden drei Alternativen, bei denen die nichtzutreffenden zu löschen sind)*

folgenden Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung in der jeweils gültigen Fassung, an die die Pflegeeinrichtung gebunden ist, verbindlich anzuwenden (Tarifbindung):

[Name des Tarifvertrages oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung,](#)

folgenden Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung in der jeweils gültigen Fassung für sie als maßgebend erklärt hat, dessen Höhe der Entlohnung von der Pflegeeinrichtung nicht unterschritten wird (Tarifanwender). Die Pflegeeinrichtung ist nicht unmittelbar an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden:

[Name des Tarifvertrages oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelung](#)

dass jeweils im Durchschnitt geltende regional übliche Entlohnungsniveau (regional übliches Entgelt / Durchschnittsanwender) im Sinne der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) und § 82c Abs. 4 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien) jeweils in der jeweils gültigen Fassung nicht zu unterschreiten.

## **§ 4**

### **Pflegefachkraft**

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung sowie die häusliche Betreuung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB XI für die Dauer des Vertrages sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, in den Fällen des Wechsels und der nicht nur vorübergehenden Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft (3 Monate) dies unverzüglich einem Landesverband der Pflegekassen mitzuteilen und die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Einzugsbereich**

- (1) Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, eine orts- und bürgernahe sowie wirtschaftliche Versorgung der Versicherten innerhalb ihres Einzugsbereichs durch Vermeidung langer Wege durchzuführen. Der Einzugsbereich für die Pflegeeinrichtung ist das Land Hamburg.
- (2) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl der Pflegeeinrichtung frei. Wählt er eine Pflegeeinrichtung außerhalb des Einzugsbereichs seines Wohn- und Aufenthaltsorts, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten keine Vertragsleistungen und können nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Versorgungsauftrag**

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt die Pflegeeinrichtung Pflegesachleistungen (häusliche Pflegehilfe) durch körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI und führt Pflegeeinsätze bei Pflegegeldempfängern nach § 37 Absatz 3 SGB XI durch.
- (2) Der Versorgungsauftrag umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch die Pflegeeinrichtung erbringen lässt. Vom Versorgungsauftrag gegenüber den Pflegekassen nicht erfasst sind u. a. die Angebote der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V und vergleichbare, nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegende Angebote.
- (3) Die Pflegeeinrichtung darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen ihres Versorgungsauftrags und ihrer Möglichkeiten nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen des Versorgungsauftrags hat die Pflegeeinrichtung die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen oder durch Beteiligung an regionalen Kooperationen und anderen Einrichtungen. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen sind unverzüglich einem Landesverband der Pflegekassen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Häusliche Pflegehilfe**

- (1) Zu den Leistungen der häuslichen Pflegehilfe gehören:
  - körperbezogene Pflegemaßnahmen,
  - pflegerische Betreuungsmaßnahmen,
  - Hilfen bei der Haushaltsführung.

- (2) Der Inhalt und die Abrechnungsfähigkeit der jeweiligen Leistungen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI beziehungsweise der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

## **§ 8 Pflegeeinsätze**

- (1) Bei der Durchführung der Pflegeeinsätze nach § 37 Absatz 3 SGB XI hat die Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen, seine Angehörigen oder sonstige Pflegepersonen über die Durchführung der Pflege zu beraten und Hilfestellung bei pflegerischen Problemen zu geben. § 45 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Über die häusliche Pflegesituation und die Durchführung des Pflegeeinsatzes ist das einheitliche Formular des GKV-Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung auszufüllen. Das Formular ist dem Pflegebedürftigen zur Verfügung zu stellen und bei Zustimmung des Pflegebedürftigen auch seiner Pflegekasse zu übersenden.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der ambulanten Pflege sind bindend. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

## **§ 10 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn sie auf die Erreichung des Pflegeziels hin ausgerichtet sind. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen

und die Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.

- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verpflichtet. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelt der Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrags die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI sowie der Pflegeeinsätze nach § 37 Absatz 3 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Die Vertragsleistungen nach Absatz 1 sind durch die jeweils gültige Vergütungsvereinbarung abgegolten. Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen nach Absatz 1 darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

## **§ 12**

### **Abrechnung**

Die Abrechnung der Leistungen ergibt sich aus den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten des Rahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI.

## **§ 13**

### **Strukturerhebungsbogen**

- (1) Der von der Pflegeeinrichtung ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrags und bildet die maßgebliche Struktur der Einrichtung zum Zeitpunkt der Zulassung ab.
- (2) Veränderungen innerhalb der Pflegeeinrichtung, die die maßgeblichen Strukturen (Mindestvoraussetzungen) zum Abschluss und den Inhalt des Versorgungsvertrags berühren, sind unverzüglich einem Landesverband der Pflegekassen mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 - 85 SGB X sind zu beachten. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

## **§ 15**

### **Vermittlungsverbot**

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens der Pflegeeinrichtung gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.



## § 16

### Vertrags-/Gesetzesverstöße

- (1) Erfüllt die Pflegeeinrichtung seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht in der gebotenen Weise, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen über geeignete Maßnahmen. Als solche kommen in Betracht:
1. Verweis
  2. Abmahnung
  3. Vertragsstrafe
  4. Kündigung des Vertrages gemäß § 17

Die Vertragsstrafe wird festgesetzt durch die Landesverbände der Pflegekassen, und zwar bei Verstößen gegen Qualitätsanforderungen in den Fällen des § 17 Absatz 2 Ziffern 1 – 3 in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro.

Die vorstehenden Vertragsstrafen gelten für jeden einzelnen Vertragsverstoß. Den Pflegekassen/-verbänden bleibt es unbenommen, daneben einen weitergehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen bzw. die Kündigungsrechte nach § 17 wahrzunehmen.

- (2) Zur Aufklärung des Sachverhalts hat die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die erforderlichen Unterlagen zu übersenden bzw. die Einsichtnahme und ggf. Kopien in den Geschäftsräumen der Pflegeeinrichtung zu gewähren.
- (3) Die Entscheidung wird der Pflegeeinrichtung schriftlich mitgeteilt.

## § 17

### Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrags gilt § 74 SGB XI.
- (2) Dieser Vertrag kann von den Landesverbänden der Pflegekassen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gegenüber den Versicherten der Pflegekassen oder den Pflegekassen derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist.

Eine gröbliche Pflichtverletzung in diesem Sinne liegt insbesondere vor bei:

1. Verletzung der Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 - 3 dieses Vertrages
  2. Verletzung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages
  3. schwerwiegenden pflegerischen Qualitätsmängeln, die medizinisch oder pflegerisch festgestellt sind.
  4. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
  5. Forderung oder Annahme von Zuzahlungen des Versicherten entgegen § 11 Absatz 2 dieses Vertrages
  6. Vorausbestätigung nicht erbrachter Leistungen auf dem Leistungsnachweis
  7. Verstoß gegen § 15 dieses Vertrages
- (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
  - (4) Sollten sich die Rechtsgrundlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ändern, werden die Vertragspartner den Vertrag im Einvernehmen auch ohne Kündigung unverzüglich entsprechend anpassen. Erfolgt eine unverzügliche Anpassung nicht, kann dieser einseitig mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dieser in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Pflegeeinrichtung [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) mit dem IK [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) in Kraft.

Hamburg, den 09.05.2023

---

Name/Träger der Pflegeeinrichtung

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
zugleich in Vollmacht der übrigen im Rubrum  
genannten Landesverbände der Pflegekassen  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg